

---

**23/2012****Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus****01.06.2012**

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien vom 24. März 2012	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien vom 24. Mai 2012	6

# Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien vom 24. März 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien an der BTU vom 29.04.2008 (ABl. 10/2008) wird wie folgt geändert:

**1. I. Allgemeine Bestimmungen** erhalten folgenden Wortlaut:

Es gilt die aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27) vom 21. Dezember 2010 (Abl. 05/2011 vom 22.06.2011).

**2. In § 29 (1) Satz 1** wird das Wort „stärker“ gestrichen.

**3. § 31** erhält folgende Fassung:

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>In Ergänzung zu § 4 der Allgemeinen Bestimmungen erfolgt die Immatrikulation in den Master-Studiengang beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem ingenieurwissenschaftlichen, idealerweise stoff- und/oder energiewirtschaftlich ausgerichteten Studiengang (z. B. Technologien biogener Rohstoffe, Verfahrenstechnik, Umweltingenieurwesen, Energieverfahrenstechnik, Umwelttechnik oder Biotechnologie). <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines Bachelor-Abschlusses in einem anderen naturwissenschaftlich-tech-

nisch orientierten Studiengang (z. B. Agrartechnik) erfolgt die Zulassung nach einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen. <sup>3</sup>Auf die Überprüfung der Unterlagen finden nachstehende Regelungen Anwendung:

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem erreichten Bachelor-Abschluss hinreichende Kenntnisse der allgemeinen mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie technologische oder verfahrenstechnische Grundkenntnisse nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Maßstab der Überprüfung sind die Inhalte der entsprechenden Grundlagenmodule im Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe an der BTU. <sup>3</sup>Die Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, grundlegende Module aus dem vorangehenden Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe der BTU Cottbus im Umfang von maximal 18 KP nachzuholen, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen.

**4. § 32 (5)** wird wie folgt geändert:

(5) <sup>1</sup>Aus den als Wahlpflicht ausgewiesenen Themenkomplexen sind Module des jeweiligen Modulkatalogs entsprechend der Mindestzahl und bis zur jeweils angegebenen anrechnungsfähigen Höchstgrenze der Kreditpunkte im Gesamtumfang von 48 Kreditpunkten auszuwählen. <sup>2</sup>Darüber hinaus gehende Module können als Zusatzmodule belegt werden, dürfen aber nicht zur Kompensation von Kreditpunkten in anderen Themenkomplexen verwendet werden. <sup>3</sup>Module können auf Antrag eines Modulverantwortlichen von der Studienkommission in diesen Katalog aufgenommen werden. <sup>4</sup>Die Kommission hat auch die Aufgabe, nicht mehr angebotene Module aus diesem Katalog zu entfernen. <sup>5</sup>Der jeweils aktualisierte Katalog wird den Studierenden durch Aushang oder entsprechende Web-Seiten bekannt gegeben.

**5. In den §§ 36 und 37** wird das Wort „Verteidigung“ durch „Aussprache“ ersetzt.

**6. § 39** wird wie folgt geändert:

(1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2012, spätestens jedoch am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die im Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der 1. Änderungssatzung überführt.

**7. Die Anlagen 1 und 2** werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

### Anlage 1: Übersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien (NWR&EE) einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) und Angabe der Kreditpunkte

Themenkomplexe bzw. Module	P/WP	KP	Prü/SL
<b>Pflichtmodule (erweiterte Grundlagen)</b>			
Botanik/Nutzpflanzenkunde	P	6	Prü
Aufbereitungstechnik II	P	6	Prü
Bioreaktionstechnik	P	6	Prü
Prozesssystemtechnik	P	6	Prü
<b>Themenkomplexe für die Wahlpflichtmodule*</b>			
Ressourcenwirtschaft/Energie- und Stoffstrommanagement	WP	0-6	Prü
Stoffwandlungstechnologien/Biotechnologie	WP	6-12	Prü
Stoffliche Verwertung biogener Rohstoffe	WP	6-12	Prü
Technologien Biogener Energieträger	WP	6-12	Prü
Erneuerbare Energien	WP	6-12	Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Aspekte erneuerbarer Ressourcen	WP	6	Prü
<b>Wahlmodul/Schwerpunkt</b>			
zusätzlich aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (stoffliche oder energetische Ausrichtung)	WP	6	Prü
Fachübergreifendes Studium	WP	6	Prü
<b>Studienprojekt und Master-Arbeit</b>			
Projektarbeit (Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien)	P	6	Prü
Master-Arbeit	P	30	Prü
<i>Summe Kreditpunkte</i>		<i>120</i>	

\*In den genannten Themenkomplexen sind Module im Gesamtvolumen von 48 Kreditpunkten im jeweils angegebenen Mindest- bzw. Höchstumfang zu absolvieren. Das Modulangebot für die Themenkomplexe wird den Studierenden zwei Jahre im Voraus mitgeteilt. Die jeweils aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule muss durch die Studienkommission genehmigt werden.

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; KP = Kreditpunkte

Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

## Anlage 2: Musterstudienplan

Semester	Kreditpunkte				P / WP	Prü/SL
	I	II	III	IV		
<b>Pflichtmodule (erweiterte Grundlagen)</b>						
Botanik/Nutzpflanzenkunde	6				P	Prü
Aufbereitungstechnik II	6				P	Prü
Bioreaktionstechnik	6				P	Prü
Prozesssystemtechnik		6			P	Prü
Projektarbeit (Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien)			6		P	Prü
Master-Arbeit				30	P	Prü
<b>Wahlpflichtmodule in den Themenkomplexen</b>						
Ressourcenwirtschaft/Energie- und Stoffstrommanagement	6				WP	Prü
Stoffwandlungstechnologien/Biotechnologie		6			WP	Prü
Stoffliche Verwertung biogener Rohstoffe	6	6			WP	Prü
Technologien Biogener Energieträger		6	6		WP	Prü
Erneuerbare Energien			6		WP	Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Aspekte erneuerbarer Ressourcen			6		WP	Prü
Wahlmodul			6		WP	Prü
Fachübergreifendes Studium		6			WP	Prü
<i>Kreditpunkte</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

### Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 02. November 2011, der Stellungnahme des Senats vom 12. Januar 2012, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 24. März 2012 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 24. März 2012.

Cottbus, den 24. März 2012

Walther Ch. Zimmerli  
 Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
 Präsident

# Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 2 der Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien vom 24. März 2012 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 24. Mai 2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 24. Mai 2012

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident

## Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien vom 24. Mai 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

- Präambel ..... 6
- I. Allgemeine Bestimmungen ..... 6
- II. Fachspezifische Bestimmungen..... 6
- § 28 Geltungsbereich ..... 7
- § 29 Ziel des Studiums..... 7
- § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung. 7
- § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen..... 2
- § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung 7
- § 33 Studienkommission und Studienberatung ..... 8
- § 34 Mentorensystem..... 8
- § 35 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit ..... 8
- § 36 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache ..... 9
- § 37 Bildung der Gesamtnote für die Master-Arbeit..... 9
- § 38 Schließung des Studienganges, Außerkrafttreten dieser Ordnung..... 9

- § 39 Inkrafttreten ..... 9
- Anlage 1: Übersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien (NWR&EE) einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) und Angabe der Kreditpunkte..... 9
- Anlage 2: Musterstudienplan ..... 10

### Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. <sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. <sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. <sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. <sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre-unterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU

(§§ 1 bis 27) vom 21. Dezember 2010 (Abl. 05/2011 vom 22.06.2011).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studiengangs „Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ den Ablauf und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium mit einem forschungsorientierten Profil soll die Studierenden befähigen, aufbauend auf solidem Fachwissen und ausgeprägten Fertigkeiten sowie Kenntnissen der Instrumentarien und Methoden der Umwelt- und Verfahrenstechnik, eigenständig und innovativ wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und eigene weiterführende technologische Beiträge auf dem Gebiet der nachwachsenden Rohstoffe und der erneuerbaren Energien zu erbringen. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, neue Verfahrenstechniken für die Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und die Erzeugung regenerativer Energien zu entwickeln und in die wirtschaftliche Anwendung zu überführen.

(2) <sup>1</sup>Das Master-Studium „Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ vermittelt, vertieft und spezialisiert weitergehende wissenschaftliche Methoden, sowie praxisrelevante Fachkenntnisse und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung der für dieses breite Tätigkeitsfeld erforderlichen theoretischen und methodischen Kenntnisse.

(3) Durch partielle Einführung englischsprachiger Vorlesungen soll auch in diesem deutschsprachigen Studiengang ein gewisser Grad von Internationalisierung erreicht werden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs berechtigt zum Zugang zur Promotion.

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs „Nachwachsende Rohstoffe und

Erneuerbare Energien“ wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

### § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>In Ergänzung zu § 4 der Allgemeinen Bestimmungen erfolgt die Immatrikulation in den Master-Studiengang beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem ingenieurwissenschaftlichen, idealerweise stoff- und/oder energiewirtschaftlich ausgerichteten Studiengang (z. B. Technologien biogener Rohstoffe, Verfahrenstechnik, Umweltingenieurwesen Energieverfahrenstechnik, Umwelttechnik oder Biotechnologie). <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines Bachelor-Abschlusses in einem anderen naturwissenschaftlich-technisch orientierten Studiengang (z. B. Agrartechnik) erfolgt die Zulassung nach einer individuellen Überprüfung der eingereichten Unterlagen. <sup>3</sup>Auf die Überprüfung der Unterlagen finden nachstehende Regelungen Anwendung:

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt, wenn mit dem erreichten Bachelor-Abschluss hinreichende Kenntnisse der allgemeinen mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie technologische oder verfahrenstechnische Grundkenntnisse nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Maßstab der Überprüfung sind die Inhalte der entsprechenden Grundlagenmodule im Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe an der BTU. <sup>3</sup>Die Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, grundlegende Module aus dem vorangehenden Bachelor-Studiengang Technologien biogener Rohstoffe der BTU Cottbus im Umfang von maximal 18 KP nachzuholen, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen.

### § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium „Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ umfasst die in der Anlage genannten Prüfungen und Studienleistungen.

(3) Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(4) Die in der Anlage aufgeführten „Erweiterten Grundlagenmodule“, das Studienprojekt „Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ und die Master-Arbeit sind Pflicht-

module für den Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“.

(5) <sup>1</sup>Aus den als Wahlpflicht ausgewiesenen Themenkomplexen sind Module des jeweiligen Modulkatalogs entsprechend der Mindestzahl und bis zur jeweils angegebenen anrechnungsfähigen Höchstgrenze der Kreditpunkte im Gesamtumfang von 48 Kreditpunkten auszuwählen. <sup>2</sup>Darüber hinaus gehende Module können als Zusatzmodule belegt werden, dürfen aber nicht zur Kompensation von Kreditpunkten in anderen Themenkomplexen verwendet werden. <sup>3</sup>Module können auf Antrag eines Modulverantwortlichen von der Studienkommission in diesen Katalog aufgenommen werden. <sup>4</sup>Die Kommission hat auch die Aufgabe, nicht mehr angebotene Module aus diesem Katalog zu entfernen. <sup>5</sup>Der jeweils aktualisierte Katalog wird den Studierenden durch Aushang oder entsprechende Web-Seiten bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Das Wahlmodul dient zur Vertiefung bzw. Schwerpunktsetzung auf einem Themengebiet. <sup>2</sup>Es kann frei aus den noch nicht belegten Wahlpflichtmodulen der verschiedenen Themenkomplexe gewählt werden.

(7) Das fachübergreifende Studium kann frei aus dem entsprechenden Angebot der BTU ausgewählt werden.

### § 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotskatalog für die wählbaren Wahlpflichtmodule der Themenkomplexe lt. Anlage 1 für vier Semester im Voraus regelmäßig aktualisiert
- Semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter),
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- zwei Studierenden aus dem vorliegenden Studiengang.

(3) Die Studienkommission kann auch die in Absatz (1) und (2) dargestellten Aufgaben für mehrere Studiengänge wahrnehmen.

### § 34 Mentorensystem

<sup>1</sup>Für die Erstellung des individuellen Studienplans wird den Studierenden zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet (vgl. § 8 der allgemeinen Bestimmungen). <sup>2</sup>Mentoren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Studiengang maßgeblich lehren, sie werden im Wechsel für jeden Jahrgang bestimmt. <sup>3</sup>Sie betreuen die Studierenden des Jahrgangs bis zum Ende des Studiums. <sup>4</sup>Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende der Mentorin oder dem Mentor einen individuellen Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule hervorgeht. <sup>5</sup>Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vorbereitung der Master-Arbeit.

### § 35 Prüfungsfristen, Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend der Anlage 1.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Master-Arbeit können in beliebiger Reihenfolge und zu einer beliebigen Zeit, müssen aber spätestens im 5. Semester, Wiederholungsprüfungen und die Master-Arbeit spätestens im 7. Semester, erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. <sup>3</sup>Für die Geltendmachung von Gründen, die das Über-



schreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) anzuwenden.

(3) Die Zulassung zur Master-Arbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 78 Kreditpunkte im Studiengang „Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ erworben wurden.

### **§ 36 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache**

(1) Die Aufgabenstellung für die Master-Arbeit ist der oder dem Studierenden schriftlich auszuhändigen. Die Ausgabe sowie die Annahme der Master-Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt in der Regel fünf Monate, beginnend vom Tag der Ausgabe.

(3) Die Master-Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronisch gespeicherten und editierbaren Version einschließlich aller Daten, insbesondere Messprotokollen, auf Datenträger einzureichen.

(4) Die Aussprache der Master-Arbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit erfolgen.

(5) Die Aussprache der Master-Arbeit besteht aus einem 20-minütigen Vortrag der oder des Studierenden und einer wissenschaftlichen Disputation von mindestens 30 Minuten Dauer.

(6) Die Benotung der Master-Arbeit und der Aussprache sind der oder dem Studierenden im Anschluss an die Aussprache mitzuteilen und spätestens drei Arbeitstage nach der Aussprache dem Prüfungsausschuss der Fakultät (vergl. § 14) schriftlich zu berichten.

### **§ 37 Bildung der Gesamtnote für die Master-Arbeit**

(1) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt gemäß § 20 der allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Ist nur eine der Bewertungen der schriftlichen Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin oder

einen weiteren Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. <sup>3</sup>Im anderen Falle wird gemäß § 12 Abs. 4 aus dem Mittel aller Bewertungen der Master-Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Aussprache mit einem Gewicht von 0,25 die Note für die Master-Arbeit einschließlich Aussprache gebildet.

### **§ 38 Schließung des Studienganges, Außerkrafttreten dieser Ordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang wird durch entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der BTU Cottbus geschlossen. <sup>2</sup>Von diesem Zeitpunkt an werden keine Immatrikulationen in diesen Studiengang mehr vorgenommen.

(2) Das Recht auf das Lehrveranstaltungsangebot und das Recht auf das Angebot von Prüfungen erlöschen zwei Jahre, nachdem die entsprechenden Lehrveranstaltungen letztmalig nach Bekanntmachung der Schließung angeboten wurden.

(3) Fünf Jahre nach letztmaliger Immatrikulation tritt diese Ordnung ohne besondere Ankündigung vollständig außer Kraft.

### **§ 39 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2012, spätestens jedoch am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die im Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der 1. Änderungssatzung überführt.

### **Anlagen**

Anlage 1: Übersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien (NWR&EE) einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) und Angabe der Kreditpunkte

Anlage 2: Musterstudienplan

### Anlage 1: Übersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien (NWR&EE) einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) und Angabe der Kreditpunkte

Themenkomplexe bzw. Module	P/WP	KP	Prü/SL
<b>Pflichtmodule (erweiterte Grundlagen)</b>			
Botanik/Nutzpflanzenkunde	P	6	Prü
Aufbereitungstechnik II	P	6	Prü
Bioreaktionstechnik	P	6	Prü
Prozesssystemtechnik	P	6	Prü
<b>Themenkomplexe für die Wahlpflichtmodule*</b>			
Ressourcenwirtschaft/Energie- und Stoffstrommanagement	WP	0-6	Prü
Stoffwandlungstechnologien/Biotechnologie	WP	6-12	Prü
Stoffliche Verwertung biogener Rohstoffe	WP	6-12	Prü
Technologien Biogener Energieträger	WP	6-12	Prü
Erneuerbare Energien	WP	6-12	Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Aspekte erneuerbarer Ressourcen	WP	6	Prü
<b>Wahlmodul/Schwerpunkt</b>			
zusätzlich aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (stoffliche oder energetische Ausrichtung)	WP	6	Prü
Fachübergreifendes Studium	WP	6	Prü
<b>Studienprojekt und Master-Arbeit</b>			
Projektarbeit (Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien)	P	6	Prü
Master-Arbeit	P	30	Prü
<i>Summe Kreditpunkte</i>		120	

\*In den genannten Themenkomplexen sind Module im Gesamtumfang von 48 Kreditpunkten im jeweils angegebenen Mindest- bzw. Höchstumfang zu absolvieren. Das Modulangebot für die Themenkomplexe wird den Studierenden zwei Jahre im Voraus mitgeteilt. Die jeweils aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule muss durch die Studienkommission genehmigt werden.

P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; KP = Kreditpunkte  
Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

**Anlage 2: Musterstudienplan**

Semester	Kreditpunkte				P / WP	Prü/SL
	I	II	III	IV		
<b>Pflichtmodule (erweiterte Grundlagen)</b>						
Botanik/Nutzpflanzenkunde	6				P	Prü
Aufbereitungstechnik II	6				P	Prü
Bioreaktionstechnik	6				P	Prü
Prozesssystemtechnik		6			P	Prü
Projektarbeit (Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien)			6		P	Prü
Master-Arbeit				30	P	Prü
<b>Wahlpflichtmodule in den Themenkomplexen</b>						
Ressourcenwirtschaft/Energie- und Stoffstrommanagement	6				WP	Prü
Stoffwandlungstechnologien/Biotechnologie		6			WP	Prü
Stoffliche Verwertung biogener Rohstoffe	6	6			WP	Prü
Technologien Biogener Energieträger		6	6		WP	Prü
Erneuerbare Energien			6		WP	Prü
Rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Aspekte erneuerbarer Ressourcen			6		WP	Prü
Wahlmodul			6		WP	Prü
Fachübergreifendes Studium		6			WP	Prü
<i>Kreditpunkte</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		